

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in einer Rechtsanwaltskanzlei

I. Vorbemerkung

Der nachfolgende Ausbildungsplan beruht auf § 14 Abs. 2 Nr. 4 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 Nr. 4; 19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Er erläutert im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung bei einem Rechtsanwalt.

Der Ausbildungsplan dient der Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und soll zugleich den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Organisatorisches

Die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation ist eine der Pflichtstationen, die die Rechtsreferendare gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 JAO im juristischen Vorbereitungsdienst durchlaufen; sie umfasst den 12. bis 20. Ausbildungsmonat.

Der Rechtsreferendar wird einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 JAG zugewiesen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 JAO). Bereits in der nach § 21 Abs. 4 S. 2 JAO erforderlichen Erklärung der Ausbildungsstelle ist ein für die Ausbildung Verantwortlicher zu benennen. Dieser bleibt auch dann verantwortlich, wenn er die Ausbildung ganz oder teilweise einem anderen Mitglied der Ausbildungsstelle überträgt.

Die Rechtsanwaltsstation kann geteilt werden. Der einzelne Ausbildungsabschnitt darf grundsätzlich nicht kürzer als drei Monate sein (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 JAO).

Es ist davon auszugehen, dass für die Zeit der praktischen Ausbildung nach Beendigung der Einführungsarbeitsgemeinschaft drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch der stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften, deren Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten. Soweit Rechtsreferendare Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen zu werden. Grundsätzlich gehen die dienstlichen Obliegenheiten vor.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft, den Klausurterminen der Arbeitsgemeinschaft oder dem Pflichtklausurenkurs teilnimmt oder Examensklausuren anzufertigen hat, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung frei zu halten.

Der Rechtsreferendar kann gemäß § 53 BRAO zum amtlich bestellten Vertreter des ausbildenden Rechtsanwaltes bestellt werden. Auch kann dem Rechtsreferendar durch den Ausbilder mit Zustimmung des Angeklagten dessen Verteidigung übertragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 139 StPO vorliegen. In diesen Fällen soll vom Rechtsanwalt geprüft werden, ob der Rechtsreferendar nach seinem Wissens- und Ausbildungsstand und nach seiner Gesamtpersönlichkeit hierzu geeignet ist. Auch im Interesse des Mandanten muss die Tätigkeit des Rechtsreferendars eine Absicherung durch eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung erfahren.

Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. Ausbildungsziel

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt sollen die Rechtsreferendare lernen, anwaltstypische Aufgaben möglichst selbstständig zu erledigen.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien dem für die Ausbildung Verantwortlichen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Soweit es der Ausbildungsstand des Rechtsreferendars und geltende Bestimmungen zulassen, sollen dem Rechtsreferendar möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungsziels sollen sich die Rechtsreferendare mit den für die rechtsanwaltliche Tätigkeit typischen Grundsituationen und Fragestellungen befassen, die dem Rechtsanwalt in der täglichen Praxis immer wieder begegnen und die das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht verdeutlichen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht.

Der Rechtsreferendar soll sich sowohl mit rechtsberatenden und rechtsgestaltenden als auch mit forensischen und auf außergerichtliche Streitbeilegung gerichteten Aspekten der anwaltlichen Tätigkeit auseinandersetzen. Der Schwerpunkt der Ausbildung soll darin liegen, den entscheidungserheblichen Tatsachenstoff festzustellen, das Anliegen des Mandanten unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe zu erkennen und ihn sachgerecht zu beraten.

Die Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen.

Schließlich soll der Rechtsreferendar einen Überblick über die Organisation und den Bürobetrieb einer Anwaltspraxis - insbesondere auch über die dem Anwalt obliegenden Leitungs- und Überwachungsaufgaben - erhalten.

Im Interesse einer Intensivierung und Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung sollen von dem Rechtsreferendar die in dem Anhang I genannten Arbeiten erbracht werden. Es handelt sich um einen Mindestkatalog. Ist die Übertragung der Aufgaben nicht möglich, hat der Ausbilder dies im Ausbildungsnachweis unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Es obliegt dem Rechtsreferendar, durch die Wahl des bzw. der Ausbilder sicher zu stellen, dass er mit anwaltlichen Tätigkeiten aller ausbildungsrelevanten Rechtsgebiete befasst wird.

In Verfahren, in denen die Rechtsreferendare einmal tätig geworden sind, soll ihnen nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie über den Gang der Angelegenheit während der Zuweisungszeit unterrichtet werden.

V. Beurteilungen

Die von den Rechtsreferendaren bearbeiteten Sachen sind unverzüglich unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt zu besprechen. Schriftliche Leistungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung sind vom Ausbilder mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind.

Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts hat der für die Ausbildung Verantwortliche unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 JAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnach-

weis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden.

Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

Hat der für die Ausbildung Verantwortliche den Rechtsreferendar nicht in vollem Umfang in eigener Person ausgebildet, hat er sich mit allen abzustimmen, die an der Stationsausbildung in nicht nur unerheblichem Umfange tatsächlich mitgewirkt haben.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesen Ausbildungsplänen gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des JAG in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Anhang I (Mindestkatalog der praktischen Arbeiten)

- 1) Acht Klage-, Antrags-, Rechtsmittelschriften bzw. -begründungen
oder
acht Anträge, Beschwerden, Schutzschriften, Revisionsbegründungen im Strafverfahren
- 2) Drei kanzleiinterne gutachterliche Vermerke
- 3) Vorbereitung von und Teilnahme an vier Gerichtsterminen, jeweils möglichst mit Beweisaufnahme
oder
Vorbereitung von und Teilnahme an drei Hauptverhandlungen (vom Anfang bis zum Ende), mindestens aber Vorbereitung von und Teilnahme an insgesamt 15 Hauptverhandlungstagen
- 4) Vier Entwürfe oder inhaltliche Überprüfungen von rechtsgestaltenden Erklärungen (gilt nicht, wenn der Rechtsreferendar an drei Hauptverhandlungen, mindestens aber an 15 Hauptverhandlungstagen teilnimmt)
- 5) Vier Entwürfe oder inhaltliche Überprüfungen von Verträgen oder Vertragsentwürfen (gilt nicht, wenn der Rechtsreferendar an drei Hauptverhandlungen, mindestens aber an 15 Hauptverhandlungstagen teilnimmt)
- 6) Zwei zusammenfassende Berichte über die Teilnahme am Versuch außergerichtlicher Streit-schlichtung
oder
zwei zusammenfassende Berichte über die Teilnahme an außergerichtlichen Verhandlungen mit Gericht und/oder Staatsanwaltschaft in einem Strafverfahren
- 7) Drei Anträge im Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren
- 8) Acht Mandantenbesprechungen mit anschließendem schriftlichen Besprechungsvermerk
- 9) Sechs Entwürfe von Schreiben über Prozessaussichten und Kostenrisiken an Mandanten

oder

sechs gutachterliche Vermerke über Chancen und Möglichkeiten eines künftigen oder bereits eingeleiteten Strafverfahrens aus Angeklagten- oder Nebenklägersicht

- 10) Drei Kurzvorträge in der Kanzlei
- 11) Zwei Kostenerstattungsanträge nach § 80 VwVfG
- 12) Ein Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 124 a Abs. 4 VwGO

Der Mindestkatalog bezieht sich auf eine Stationszeit von neun Monaten. Wechselt ein Rechtsreferendar den Ausbilder, so hat er in jedem Abschnitt einen der Ausbildungszeit entsprechenden Anteil der in dem Katalog genannten Arbeiten zu erledigen. Dabei sind Bedeutung, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Arbeiten zu beachten.

Werden zu einzelnen der vorstehenden Ziffern über die dort vorgegebenen Mindestzahlen hinaus Arbeiten ausgeführt, so sollen diese - unter Beachtung von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeitsgrad - auf die Anzahl von Arbeiten aus anderen Ziffern angerechnet werden.

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 JAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation
 für den/die Rechtsreferendar/in
 in der Zeit vom bis
 Ausbilder/in

I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen des/der Rechtsreferendar/in von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung)

Aktenzeichen	Aufgabe mit kurzer Beschreibung (z. B. Vortrag, Gutachten, Schriftsatz, Vergleich)	Leistung (Note/Punktzahl)	besprochen am

Brandenburgisches Oberlandesgericht
Der Präsident

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Dr. Macke